

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1648

der Abgeordneten Kathrin Dannenberg (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/4430

Umlegbarkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten nach §16 Abs. 3 Kitagesetz

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Seit Jahren ist die Umlegbarkeit von grundstücks- und gebäudebezogenen Kosten auf die Elternbeiträge in der Kindertagesbetreuung Gegenstand gerichtlicher und fachlicher Auseinandersetzungen in den Kommunen.

§16 Abs. 3 Satz 1 KitaG: “Die Gemeinde stellt dem Träger einer gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 erforderlichen Kindertagesstätte das Grundstück einschließlich der Gebäude zur Verfügung und trägt die bei sparsamer Betriebsführung notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Gebäude und Grundstücke.”

Aus der Gesetzesbegründung (Drucksache 1/626): “Nach dem Finanzierungsmodell des Gesetzes sind somit die Eltern, der Träger, die Gemeinde, der Kreis und das Land an der Finanzierung der Kindertagesstätte beteiligt. [...] Die Finanzierung ist so aufgebaut, dass der Träger der Einrichtung von den Eltern Elternbeiträge erhält, von der Gemeinde Grundstück und Gebäude sowie die Mittel zur Bewirtschaftung und vom Jugendamt einen Anteil der Personalkosten des pädagogischen Personals finanziert bekommt [...] Allerdings wird die Trägerleistung durch Elternbeiträge gemindert. [...] Die Trägerleistungen werden weiter dadurch verringert, dass die Gemeinde Grundstück und Gebäude stellt und für die Erhaltung und die Bewirtschaftung sorgt.”

VG Potsdam (2019, 10 K 3358/18, Satz 31) i.V.m. BVerwG (1997, 5 C 6/96): “Ein freier Kita-Träger, der von der Gemeinde das Grundstück und Gebäude [...] und ergänzend die grundstücks- und gebäudebezogenen Betriebskosten von der Gemeinde erstattet bekommt, wird aus denselben Gründen, die das BVerwG für die institutionelle Förderung seitens der Landkreise erkannt hat, dieselben Kosten nicht erneut (teilweise) auf die Eltern umlegen dürfen. Das wäre ebenfalls eine unzulässige Doppelfinanzierung eines Teils der Gesamtbetriebskosten.”

dagegen OVG Berlin-Brandenburg (2017, OVG 6 A 2.17, Satz 22): “Der Einwand [...], Gebäudekosten dürften nicht in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden, [...], verkennt, dass § 16 Abs. 3 KitaG allein das Verhältnis des Einrichtungsträgers zur Gemeinde betrifft, für die Gebührenkalkulation und die Parameter, die dabei einfließen dürfen, jedoch keinerlei Vorgaben enthält.”

Eingegangen: 25.11.2021 / Ausgegeben: 30.11.2021

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche originäre Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung zur Umlegbarkeit von Grundstücks- und Gebäudekosten auf Elternbeiträge?

Zu Frage 1: Nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Urt. v. 15.05.2018 - OVG 6 A 2.17, v. 22. Mai 2019 - OVG 6 A 6.17, v. 10. Oktober 2019 – OVG 6 A 3.18, 4.18, 1.19 u. 2.19) müssen die kommunalen Einrichtungsträger bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten nicht die Grundstücks- und Bewirtschaftungskosten, die gem. § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG die Gemeinde trägt, in Abzug bringen. Das OVG hat in den genannten Entscheidungen mehrfach klargestellt, dass der Zuschuss nach § 16 Abs. 3 S. 1 KitaG das Verhältnis zwischen den freien Einrichtungsträgern und der Standortgemeinde betrifft, „für die Gebührenkalkulation und die Parameter, die dabei einfließen dürften, jedoch keinerlei Vorgaben enthält“. Diese Rechtsprechung des OVG ist bindend für die Verwaltungsbehörden im Land Brandenburg, d. h. auch für Ministerien in ihrer Eigenschaft als oberste Landesbehörden (Prinzip der Gewaltenteilung).

2. Lässt die Gesetzesbegründung (Drucksache 1/626) aus Sicht der Landesregierung eine andere Lesart zu als die, dass die Erhebung von Elternbeiträgen vollkommen losgelöst von den gemeindlich zu finanzierenden Grundstücks- und Gebäudekosten zu betrachten ist? Wenn ja, welche und worin begründet sie sich?

Zu Frage 2: Dies ist zu verneinen, da das OVG diese Rechtsfrage auf der Grundlage des geltenden Landesrechts abschließend entschieden hat. Es wird ergänzend auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen.

3. Bei der Gesetzesnovelle 2018 wurde in §17 Abs. 2 als Satz 2 eingefügt: “Bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten ist zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten **mindestens** der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Absatz 2 zu gewähren hat.” Welche über die Personalkosten hinausgehenden Kostenbestandteil(e) sind hier durch die Verwendung des Wortes “mindestens” gemeint?

Zu Frage 3: Gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 KitaG ist bei der Ermittlung der beitragsfähigen Betriebskosten zunächst von der Gesamtsumme der Betriebskosten mindestens der Betrag abzuziehen, den der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe einem Einrichtungsträger als Zuschuss nach § 16 Abs. 2 zu gewähren hat. Damit hat der Landesgesetzgeber einen Maßstab für das Höchstmaß der beitragsfähigen Betriebskosten gesetzt. Bei der Bemessung der beitragsfähigen Betriebskosten ist mindestens die „institutionelle Förderung“ gemäß § 16 Abs. 2 KitaG abzuziehen, d.h. mindestens der gesetzlich geregelte Zuschuss zu den Kosten des zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach § 1 KitaG notwendigen pädagogischen Personals. Es besteht außerdem die Möglichkeit des Trägers, weitere Zuschüsse abzuziehen.

4. Wäre eine Klarstellung seitens der Landesregierung, dass Grundstücks- und Gebäudekosten seit jeher gemeindliche Kosten sind, die im Sinne des Gesetzes nicht auf Elternbeiträge umgelegt werden sollen, aus Sicht der Landesregierung konnexitätsrelevant?

Zu Frage 4: Die ständige Rechtsprechung des OVG ist eindeutig. Eine solche „Klarstellung“ seitens der Landesregierung wäre daher als Rechtsänderung zu bewerten, die zu Mehrkosten auf gemeindlicher Ebene führen könnte.

5. Ist die gemeindliche Zurverfügungstellung bzw. Finanzierung von Grundstück und Gebäude gemäß §16 Abs. 3 Satz 1 aus Sicht des MBS als institutionelle Förderung durch die Gemeinden einzuschätzen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu Frage 5: Die OVG-Rechtsprechung hat darüber abschließend geurteilt. Wäre die gemeindliche Verpflichtung gemäß 16 Abs. 3 S. 1 KitaG eine institutionelle Förderung, müsste es in der Folge abgezogen werden. Dagegen spricht bereits, dass ein gemeindlicher Träger für diese Kosten keinen Zuschuss von einem Dritten erhält (anders Personalkostenzuschuss des Landkreises). Die Vorschrift ist Ausdruck der finanziellen Beteiligungsverpflichtung der Standortgemeinde für die Kindertagesbetreuung. Diese Beteiligungsverpflichtung wird der Gemeinde eben nicht bezuschusst.